



Amt für Familie und Soziales

Bericht zur Jugendkriminalität 2007

Landes-
hauptstadt Kiel



Die Oberbürgermeisterin
Amt für Familie und Soziales
Postfach 11 52
24099 Kiel

Mai 2008

Verfasser/innen:

Alfred Bornhalm
Astrid Witte
Udo Petersen
Lutz Richter

Gestaltung:

Lutz Richter

Verantwortlich:

Alfred Bornhalm
E-Mail: Alfred.Bornhalm@kiel.de

Umschlaggestaltung:

schmidtundweber, Konzept-Design, Kiel

Internet:

www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	1
2	<i>Ergebnisse im Überblick</i>	1
3	<i>Straftäter/innen</i>	2
3.1	Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt	2
3.1.1	Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)	2
3.1.2	Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)	2
3.2	Mehrfachtäter/innen	3
3.3	Jugendkriminalitätsdichte in den Sozialzentrumsbereichen	4
3.3.1	Sozialzentrum Nord	5
3.3.2	Sozialzentrum Mitte	5
3.3.3	Sozialzentrum West (Mettenhof)	5
3.3.4	Sozialzentrum Süd	5
3.3.5	Sozialzentrum Südost (Gaarden)	6
3.3.6	Sozialzentrum Ost	6
4	<i>Straftaten</i>	6
4.1	Verteilung der Straftaten	6
5	<i>Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende</i>	8
6	<i>Urteile, Beschlüsse</i>	9
6.1	Verteilung der Urteilung/Beschlüsse	9
6.2	Zeitraum von der Tat bis zum Urteil	10
7	<i>Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen</i>	10
7.1	Gewaltvorfälle	10
7.2	Präventionsmaßnahmen	11
8	<i>Fazit</i>	11

1 Einleitung

Mit den nachstehenden Daten informiert die Stadt über die im Jahre 2007 registrierte Delinquenz von Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsenden (18- bis unter 21-Jährige). Die Daten sind nach Auswertung der bei der Jugendgerichtshilfe im Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zusammengestellt worden. Erfasst und dokumentiert werden sowohl die Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende als auch die ihnen zugrunde liegenden Delikte¹. Neben den Jugendgerichtsurteilen werden auch andere Formen der Verfahrenserledigung - wie etwa die Diversion² oder der Täter-Opfer-Ausgleich - in der Auswertung berücksichtigt. Angaben zum Alter, zum Geschlecht und zur Nationalität der jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten sind ebenfalls mit aufgenommen worden. Die Daten beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet und zusätzlich auf die einzelnen Sozialzentrumsbezirke.

Die von der Polizei erhobenen Zahlen für das Jahr 2007 sind aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar mit denen von der Jugendgerichtshilfe erfassten Daten vergleichbar:

- Die Polizei registriert alle Tatverdächtigen. Nicht jeder Tatverdacht führt allerdings zu einer Anklage, die bei der Jugendgerichtshilfe jedoch das Hauptregistrierungsmerkmal ist.
- In Kiel werden Straftaten von auswärtigen Jugendlichen und Heranwachsenden begangen, die zwar bei der Polizei (Tatortbezug), jedoch nicht von der Jugendgerichtshilfe registriert werden. Ebenso begehen Kieler Jugendliche und Heranwachsende Straftaten außerhalb der Stadt, die wiederum nur von der Jugendgerichtshilfe erfasst werden (Wohnortbezug).
- Straftaten werden von der Jugendgerichtshilfe erst mit dem Zeitpunkt des Einganges der Anklage statistisch erfasst. Eine zum Beispiel 2006 begangene Straftat kann sich durch die zeitlich verzögerte Anklageerhebung durchaus erst in der Statistik 2007 wiederfinden. Der Erfassungszeitrahmen der Polizei stimmt deshalb nicht mit dem der Jugendgerichtshilfe überein.

2 Ergebnisse im Überblick

Die in der nachstehenden Tabelle zusammengefassten Zahlen zeigen im Überblick auf, dass im zurückliegenden Jahr von der Jugendgerichtshilfe 1.127 jugendliche und heranwachsende Delinquenten, 3.470 Straftaten und 1.909 Anklagen registriert worden sind.

2007	Summe	14- bis unter 18-Jährige	18- bis unter 21-Jährige
Straftäter/innen (vgl. Abschn. 3)	1.127	570	557
davon männlich	864	428	436
davon weiblich	263	142	121
Straftaten (vgl. Abschn. 4)	3.470	1.294	2.176
Anklagen (vgl. Abschn. 5)	1.909	947	962

¹ in einer Anklage sind oftmals mehrere Straftaten enthalten

² Verfahrenserledigung durch Verzicht auf formelle Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen

3 Straftäter/innen

3.1 Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt

Die Zahl jugendgerichtlich in Erscheinung getretener Straftäter/innen ist insgesamt um 3,3 % zurückgegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 2007 die Anzahl der 14- bis unter 21-Jährigen in Kiel um 0,5 % gewachsen ist. Der Anteil der männlichen Straftäter macht 76,7 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 23,3 %. 2007 wurden 6,7 % aller jungen Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren in Kiel delinquent, 2006 waren es 6,9 %.

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	1.288	1.219	-5,4	1.165	-4,4	1.127	-3,3	
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	8,1	7,4	-8,3	6,9	-6,8	6,6	-4,3	
davon männlich	988	936	-5,3	898	-4,1	864	-3,8	
Anteil in %	76,7	76,8	0,1	77,1	0,4	76,7	-0,5	
davon weiblich	300	283	-5,7	267	-5,7	263	-1,5	
Anteil in %	23,3	23,2	-0,3	22,9	-1,3	23,3	1,8	
davon deutsch	1.004	940	-6,4	914	-2,8	920	6,6	
Anteil in %	78,0	77,1	-1,1	78,5	1,7	81,6	4,1	
davon nichtdeutsch	120	146	21,7	119	-18,5	135	13,4	
Anteil in %	9,3	12,0	28,6	10,2	-14,7	12,0	17,3	
davon unbekannt	164	133	-18,9	132	-0,8	72	-45,5	
Anteil in %	12,7	10,9	-14,3	11,6	3,8	6,4	43,6	

3.1.1 Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)

Die Zahl der jugendlichen Straftäter/innen nahm ab um 6,7 % von 611 (2006) auf 570. Der Anteil männlicher Straftäter macht 75,1 % aus (2006 = 73,0 %), der Anteil weiblicher Straftäterinnen 24,9 % (2006 = 27,0 %).

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
14- bis unter 18-jährige Straftäter/innen	662	648	-2,1	611	-5,7	570	-6,7	
Anteil in % der 14- bis unter 18-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	7,7	7,4	-4,1	7,1	-4,1	6,7	-4,9	
davon männlich	504	465	-7,7	446	-4,1	428	-4,0	
Anteil in %	76,1	71,8	-5,7	73,0	1,7	75,1	2,9	
davon weiblich	158	183	15,8	165	-9,8	142	-13,9	
Anteil in %	23,9	28,2	18,3	27,0	-4,4	24,9	-7,7	
davon deutsch	506	495	-2,2	477	-3,6	458	-4,0	
Anteil in %	76,4	76,4	-0,1	78,1	2,2	80,4	2,9	
davon nichtdeutsch	44	67	52,3	47	-22,9	59	25,5	
Anteil in %	6,6	10,3	55,6	7,7	-25,6	10,4	34,6	
davon unbekannt	112	86	-23,2	87	1,2	53	-39,1	
Anteil in %	16,9	13,3	-21,6	14,2	7,3	9,3	-34,7	

3.1.2 Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)

Die Zahl der heranwachsenden Straftäter/innen nahm sehr gering zu um 0,5 % von 554 (2006) auf 557. Der Anteil männlicher Straftäter macht 78,3 % aus (2006 = 81,6 %), der Anteil weiblicher Straftäterinnen 21,7 % (2006 = 18,4 %).

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
18- bis unter 21-jährige Straftäter/innen	626	571	-8,8	554	-3,0	557	0,5	
Anteil in % der 18- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	8,5	7,4	-12,8	6,8	-8,1	6,6	-2,5	
davon männlich	484	471	-2,7	452	-4,0	436	3,5	
Anteil in %	77,3	82,5	6,7	81,6	-1,1	78,3	-4,1	
davon weiblich	142	100	-29,6	102	2,0	121	18,6	
Anteil in %	22,7	17,5	-22,8	18,4	5,1	21,7	18,0	
davon deutsch	498	445	-10,6	437	-1,8	462	5,7	
Anteil in %	79,6	77,9	-2,0	78,9	1,2	82,9	5,2	
davon nichtdeutsch	76	79	3,9	72	-8,9	76	5,6	
Anteil in %	12,1	13,8	14,0	13,0	-6,1	13,6	5,0	
davon unbekannt	52	47	-9,6	45	-4,3	19	-57,8	
Anteil in %	8,3	8,2	-0,9	8,1	-1,3	3,4	-58,0	

3.2 Mehrfachtäter/innen

Der überwiegende Teil der jungen Straftäter/innen begeht lediglich eine Straftat und tritt strafrechtlich nicht wieder in Erscheinung. Deshalb ist von der sogenannten »passageren« Jugendkriminalität zu sprechen, also einem »Phänomen mit Episodencharakter«. Hierunter werden auch die Jugendlichen und Heranwachsenden subsumiert, die zwischen zwei und fünf Straftaten begangen haben. Ihr Anteil ist im zurückliegenden Jahr gleich geblieben bei 90,1 %.

Festgehalten werden muss, dass die Zahl der Mehrfachtäter/innen (6 und mehr Straftaten) sich um 4,3 % verringert hat. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der jungen Straftäter/innen ist nur unwesentlich auf 9,9 % gesunken.

Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige):

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
Junge Straftäter/innen insgesamt (Kieler)	1.288	1.219	-5,4	1.165	-4,4	1.127	-3,3	
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	8,1	7,4	-8,3	6,9	-6,4	6,7	-3,8	
davon Täter/innen mit 1 Straftat	744	729	-2,0	705	-3,3	683	-3,1	
Anteil in %	57,8	59,8	3,5	60,5	1,2	60,6	0,1	
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	372	369	-0,8	343	-7,0	332	3,2	
Anteil in %	28,9	30,3	4,8	29,4	-1,4	29,5	0,1	
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	172	121	-29,7	117	-3,3	112	-4,3	
Anteil in %	13,4	9,9	-25,7	10,0	1,0	9,9	-1,0	

Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):

Bei den 14- bis unter 18-jährigen Delinquenten ist der Anteil der Straftäter/innen mit 1 Straftat um 2,1 % zurückgegangen, der Anteil der Mehrfachtäter/innen mit 2 bis 5 Taten um 17,0 %. Der Anteil der Straftäter/innen mit mehr als 6 Straftaten ging um 2,4 % zurück. 2007 beträgt der Anteil der jugendlichen Delinquenten mit 1 bis 5 Straftaten 92,8 % (2006: 93,1 %).

	2004	2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
14- bis unter 18-Jährige Straftäter/innen	662	648	-2,1	611	-5,7	570	-6,7
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	51,4	53,2	3,4	52,4	-1,3	50,6	-3,6
davon Täter/innen mit 1 Straftat	375	420	12,0	381	-9,3	373	-2,1
Anteil in %	56,6	64,8	14,4	62,4	-3,8	65,4	4,9
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	207	187	-9,7	188	0,5	156	-17,0
Anteil in %	31,3	28,9	-7,7	30,8	6,6	27,4	-11,1
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	80	41	-48,8	42	2,4	41	-2,4
Anteil in %	12,1	6,3	-47,6	6,9	8,6	7,2	4,6

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Bei den heranwachsenden Delinquenten hat der Anteil der Straftäter/innen mit 1 Straftat um 4,3 % abgenommen. Der Anteil der Mehrfachtäter/innen mit 2 bis 5 Taten hat sich um 13,5 % erhöht; der Anteil der Straftäter/innen mit mehr als 6 Straftaten ist um 5,3 % zurückgegangen. 2007 beträgt der Anteil der heranwachsenden Delinquenten mit 1 bis 5 Straftaten 87,3 % (2006: 93,1 %).

	2004	2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
18- bis unter 21-Jährige Straftäter/innen	626	571	-8,8	554	-3,0	557	0,5
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	48,6	46,8	-3,6	47,6	1,5	49,4	3,9
davon Täter/innen mit 1 Straftat	369	309	-16,3	324	4,9	310	-4,3
Anteil in %	58,9	54,1	-8,2	58,5	8,1	55,7	-4,8
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	165	177	7,3	155	-12,4	176	13,5
Anteil in %	26,4	31,0	17,6	28,0	-9,7	31,6	12,9
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	92	80	-13,0	75	-6,3	71	-5,3
Anteil in %	14,7	14,0	-4,7	13,5	-3,4	12,7	-5,8

3.3 Jugendkriminalitätsdichte nach Sozialzentriumsbereichen

Die Sozialverwaltung in Kiel hat mit den Einzugsbereichen der sechs Sozialzentren (Nord, Mitte, West/Mettenhof, Süd, Südost/Gaarden und Ost) eine Grobstruktur der Sozialräume geschaffen (vergleiche Übersichtskarte Anlage 1). Sie unterhält und fördert in diesen Sozialräumen eine Vielzahl verschiedener sozialer Sicherungssysteme, sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen für unterschiedliche Zielgruppen. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialräumlichen Darstellung der Jugendkriminalitätsdichte große Bedeutung zu.

Die Verteilung der jungen Straftäter/innen nach dem Wohnort und die sich daraus ableitende Jugendkriminalitätsdichte bezogen auf die einzelnen Sozialzentriumsbereiche wird im Folgenden dargestellt.

In Hinblick auf die Gesamtanzahl der im Sozialzentriumsbereich lebenden 14- bis unter 21-Jährigen ist der Sozialzentriumsbezirk Mitte mit 4,6 % am niedrigsten belastet, gefolgt von Nord (4,7 %), Süd (5,8 %), Ost (8,4 %), West/Mettenhof (8,9 %) und Südost/Gaarden (12,8 %). Bemerkenswert ist, dass außer im Sozialzentriumsbereich Südost/Gaarden (+ 5,3 %) die Anzahl junger Straftäter/innen in den übrigen Sozialzentriumsbereichen abgenommen hat.

3.3.1 Sozialzentrumsbereich Nord

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	203		194	-4,4	201	3,6	188	-6,5
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Nord	5,4		5,0	-7,2	5,1	1,7	4,7	-7,3
davon männlich	157		144	-8,3	159	10,4	149	-6,3
Anteil in %	77,3		74,2	-4,0	79,1	6,6	79,3	0,2
davon weiblich	46		50	8,7	42	-16,0	39	-7,1
Anteil in %	22,7		25,8	13,7	20,9	-18,9	20,7	-0,7

3.3.2 Sozialzentrumsbereich Mitte

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	187		132	-29,4	140	6,1	136	-2,9
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Mitte	7,0		4,7	-31,8	4,7	-0,3	4,6	-3,1
davon männlich	135		107	-20,7	106	-0,9	98	-7,5
Anteil in %	72,2		81,1	12,3	75,7	-6,6	72,1	-4,8
davon weiblich	52		25	-51,9	34	36,0	38	11,8
Anteil in %	27,8		18,9	-31,9	24,3	28,2	27,9	15,1

3.3.3 Sozialzentrumsbereich West (Mettenhof)

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	196		151	-23,0	209	38,4	191	-8,6
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk West	9,2		7,0	-24,3	9,8	40,5	8,9	-9,5
davon männlich	160		122	-23,8	170	39,3	154	-9,4
Anteil in %	81,6		80,8	-1,0	81,3	0,7	80,6	-0,9
davon weiblich	36		29	-19,4	39	34,5	39	0,0
Anteil in %	18,4		19,2	4,6	18,7	-2,8	20,4	9,4

3.3.4 Sozialzentrumsbereich Süd

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	287		320	11,5	263	-17,8	252	-4,2
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Süd	7,1		7,6	7,1	6,1	-19,6	5,8	-5,2
davon männlich	221		241	9,0	206	-14,5	198	-3,9
Anteil in %	77,0		75,3	-2,2	78,3	4,0	78,6	0,3
davon weiblich	66		79	19,7	57	-27,8	54	-5,3
Anteil in %	23,0		24,7	7,4	21,7	-12,2	21,4	1,1

3.3.5 Sozialzentrumsbereich Südost (Gaarden)

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	224		227	1,3	187	-17,6	197	5,3
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Südost	14,2		13,9	-1,9	11,6	-16,4	12,8	9,7
davon männlich	172		171	-0,6	136	-20,5	140	2,9
Anteil in %	76,8		75,3	-1,9	72,7	-3,5	71,1	-2,3
davon weiblich	52		56	7,7	51	-8,9	57	11,8
Anteil in %	23,3		24,7	6,3	27,3	10,6	28,9	6,1

3.3.6 Sozialzentrumsbereich Ost

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	191		195	2,1	165	-15,4	163	-1,3
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Ost	10,7		10,6	-0,9	8,7	-17,7	8,4	-3,1
davon männlich	143		151	5,6	121	-19,9	125	3,3
Anteil in %	74,9		77,4	3,4	73,3	-5,3	76,7	4,6
davon weiblich	48		44	-8,3	44	0,0	38	-13,6
Anteil in %	25,1		22,6	-10,2	26,7	18,2	23,3	-12,6

4 Straftaten

Ein weiterer Indikator für das Ausmaß von Jugenddelinquenz ist die Anzahl der begangenen Straftaten. Die Anzahl der begangenen Delikte nahm insgesamt um 9,4 % zu. Die Anzahl der von jugendlichen Delinquenten begangenen Delikte verringerte sich um 9,8 %. Die Zahl der von Heranwachsenden ausgeübten Delikte ist dagegen um 25,3 % angestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine gemeinschaftlich begangene Straftat wie zum Beispiel Körperverletzung statistisch als Einzeltat für jeden an der Tat Beteiligten gezählt wird.

	2004		2005		2006		2007	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Straftaten insgesamt	4.522		3.359	-25,7	3.172	-5,6	3.470	9,4
davon durch 14- bis unter 18-Jährige	2.094		1.364	-34,9	1.435	5,2	1.294	-9,8
Anteil in % aller Straftaten	46,3		40,6	-12,3	45,2	11,4	37,3	-17,6
davon durch 18- bis unter 21-Jährige	2.428		1.995	-17,8	1.737	-12,9	2.176	25,3
Anteil in % aller Straftaten	53,7		59,4	10,6	54,8	-17,7	62,7	14,5

4.1 Verteilung der Straftaten

Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige)

Die am meisten von jugendlichen Delinquenten begangenen Straftaten sind Diebstahlsdelikte (zusammen: 401). An zweiter Stelle sind die registrierten Körperverletzungen (zusammen: 317) zu nennen. Die Gesamtsituation stellt sich wie folgt dar:

Deliktart	Summe	davon durch	
		männliche Personen	weibliche Personen
Beförderungserschleichung	60	39	21
Beleidigung	1	1	0
Betrug §§ 263 bis 265 StGB	32	26	6
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	2	2	0
BtM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	9	8	1
BtM-Handel § 29 Abs 3 BtMG	1	1	0
Diebstahl aus Kraftfahrzeug § 243 StGB	3	2	1
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	64	51	13
Diebstahl, einfacher /Ladendiebstahl § 242 StGB	250	170	80
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	33	33	0
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	2	2	0
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	46	38	8
Eigentumsdelikte, sonstige	3	1	2
Erpressung § 253 StGB	11	11	
Fahren ohne Führerschein § 21 StVG	65	61	4
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	2	2	
Hehlerei §§ 259 bis 260 StGB	1	1	
Körperverletzung § 223 StGB	205	166	39
Körperverletzung, schwere und gefährl. §§ 224 bis 226 StGB	112	94	18
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	27	22	5
Raub §§ 249 bis 251 StGB	25	25	
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	168	150	18
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	10	10	
sonstige Delikte	132	112	20
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	3	3	
Verkehrsdelikte, sonstige	14	13	1
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	13	12	1
Summe:	1.294	1.056	238

* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Die am meisten begangenen Straftaten sind der Besitz/Handel von/mit Betäubungsmitteln (zusammen: 471), der Betrug (408), der Diebstahl (zusammen: 312) und die Körperverletzung (zusammen: 215).

Deliktart	Summe	davon durch	
		männliche Personen	weibliche Personen
Beförderungerschleichung	229	162	67
Betrug §§ 263 bis 265 StGB	408	223	67
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	32	32	
BtM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	79	15	64
BtM-Handel § 29 Abs 3 BtMG	392	305	87
Diebstahl ausKraftfahrzeug § 243 StGB	4	4	
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	52	48	4
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	217	173	44
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	11	10	1
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	1		1
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	14	13	1
Eigentumsdelikte, sonstige	23	5	18
Erpressung § 253 StGB	7	7	
Fahren ohne Führerschein § 21 StVG	29	28	1
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	29	27	2
Hehlerei §§ 259 bis 260 StGB	3	2	1
Körperverletzung § 223 StGB	103	92	11
Körperverletzung, schwere u. gefährl. §§ 224 bis 226 StGB	112	102	10
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	31	26	5
Raub §§ 249 bis 251 StGB	34	31	3
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	170	170	
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	13	13	
sonstige Delikte	126	112	14
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	6	6	
Verkehrsdelikte, sonstige	30	23	7
Wehrstrafdelikte	3	3	
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	18	17	1
Summe:	2.176	1.649	527

* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

5 Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Registriert worden sind sowohl die Anklagen gegen jugendliche und heranwachsende Delinquenten als auch Mitteilungen über die Einstellung/Diversion durch die Staatsanwaltschaft.

	2004	2005		2006		2007	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Anklagen insgesamt	2.340	2.091	-10,6	1.972	-5,7	1.909	-3,2
davon 14- bis unter 18-Jährige	1.200	1.016	-15,3	960	-5,5	947	-1,4
Anteil in %	51,3	48,6	-5,3	48,7	0,2	49,6	1,9
davon 18- bis unter 21-Jährige	1.140	1.075	-5,7	1.012	-5,9	962	-4,9
Anteil in %	48,7	51,4	5,5	51,3	-0,2	50,4	-1,8

6 Urteile, Beschlüsse

6.1 Verteilung der Urteilung/Beschlüsse

Die im Folgenden dargestellten Urteile (Sanktionen) beziehen sich auf die Urteile aus dem Jahr 2006. Die im Jahr 2007 verzeichneten Straftaten sind bisher zu einem Teil noch nicht verhandelt worden.

Sanktion	14- bis unter 18-Jährige			18- bis unter 21-Jährige		
	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich
Freispruch	24	21	3	31	27	4
Einstellung, Diversion	509	369	140	425	346	79
Arbeitsweisung § 10 JGG	222	181	41	136	115	21
Betreuungsweisung § 10 JGG	45	33	12	30	23	7
Sozialer Trainingskurs § 10 FGG	8	7	1	8	8	0
Täter-Opfer-Ausgleich § 10 FGG	14	12	2	6	5	1
Verwarnung § 14 FGG	62	52	10	110	98	12
Geldbuße § 15 FGG	19	19	0	87	79	8
sonstige Weisungen § 10 FGG	37	31	6	65	59	6
sonstige Auflagen § 15 FGG	8	7	1	26	24	2
Jugendarrest § 16 FGG	28	25	3	26	21	5
Schuldfeststellung § 27 FGG	3	3	0	12	12	0
Jugendstrafe mit Bewährung	13	13	0	17	17	0
Jugendstrafe ohne Bewährung	4	4	0	9	9	0
Aussetzung der Entscheidung	2	2	0	3	3	0
Erwachsenenstrafrecht / Strafbefehl				29	21	8
Sonstiges	15	11	4	25	23	2
Summe:	1.013	790	223	1.045	890	155

Daneben hat die Brücke Kiel e.V., die für Jugendliche Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, weitere 137 Fälle bearbeitet bzw. abgeschlossen. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft direkt an die Brücke e.V. abgegeben und tauchen von daher nicht in der Statistik auf. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins Brücke Kiel e.V. sind die Betreuungsweisungen. 107 Betreuungsweisungen wurden durch den Verein übernommen. Im Rahmen dieser Arbeit wird auch ein Anti-Aggressions-Training angeboten. 2007 wurde für 64 junge Menschen Einzel-Anti-Gewalt-Training durchgeführt.

Grundsätzlich können sich hinter einem Urteil mehrere Anklagen (und damit auch Delikte) verbergen. Im Jugendstrafrecht sollen mehrere Anklagen grundsätzlich gemeinsam verhandelt und mit einer Gesamtsanktion abgeurteilt werden. Diese Sanktion wiederum kann auch aus einer Kombination mehrerer Ahndungsmöglichkeiten bestehen (zum Beispiel Verwarnung plus Arbeitsaufgabe). In der überwiegenden Zahl der Fälle stimmen die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe mit den Sanktionen des Jugendgerichts überein.

Die meisten Verfahren wurden wie in den Vorjahren durch eine Einstellung bzw. eine Diversion abgeschlossen. Des Weiteren machte das Gericht häufig von der Sanktionsmöglichkeit einer Arbeitsweisung Gebrauch. Im Jahr 2006 wurden für Jugendliche und Heranwachsende 30 Jugendstrafen mit Bewährung (2005: 22) ausgesprochen sowie 13 Jugendstrafen ohne Bewährung (2005: 11).

Bei Heranwachsenden (18- bis unter 20-Jährige) wird überwiegend das Jugendstrafrecht angewandt; das Erwachsenenstrafrecht wurde 29-mal angewandt (2005: 24-mal).

Zu den jugendgerichtlichen Weisungen zählen unter anderem Verkehrssicherheitskurse in Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht und von der Polizeidirektion Kiel angebotene »verkehrserzieherische Gespräche«.

6.2 Zeitraum von der Tat bis zum Urteil

Die Daten der Jugendgerichtshilfestatistik lassen erkennen, dass der Zeitraum von der Tat bis zum Urteil in der Zeit von 2002 bis 2006 deutlich verringert werden konnte, 2007 aber leider sich wieder geringfügig verlängert hat. Gerechnet wurde die Dauer von der ersten Tat einer Anklage bis zum ersten Urteil des Gerichts: 2002 = 11 Monate; 2003 = 10,5 Monate; 2004 = 9,5 Monate; 2005 = 7,7 Monate, 2006 = 7,5 Monate; 2007 = 8,1 Monate.

Nicht in die Berechnung einbezogen wurden die Einstellungen und Diversionen durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Jugendgerichtsgesetz ohne ein zeitaufwendiges Jugendgerichtsverfahren. Sie straffen das Strafverfahren erheblich, sind bei Bagatellfällen äußerst wirksam und reduzieren den durchschnittlichen Zeitraum von der Tat bis zum Urteil noch einmal erheblich.

Von der Staatsanwaltschaft genutzt wurden die in § 76 Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten des vereinfachten Jugendverfahrens und somit der zeitlichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Wird eine Hauptverhandlung gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende angesetzt und sind darüber hinaus weitere Straftaten bekannt, kooperieren Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe dahingehend, dass möglichst über alle Straftaten in dieser einen Hauptverhandlung entschieden wird.

Vorrangige Jugendverfahren bei Mehrfachtätern: Diese Form der Straffung von Strafverfahren wurde im Jahr 2001 zwischen der Landeshauptstadt Kiel, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht für Einzelfälle vereinbart; sie wurde 2007 in vier Verfahren umgesetzt.

7 Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungs-einrichtungen und Schulen

Entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2003 (Drs. 1000/2003) und der Geschäftlichen Mitteilung für den Ausschuss für Soziales und Wohnen sowie den Jugendhilfeausschuss vom 22.03.2004 (Drs. 0410/2004) wird im Rahmen dieser Berichterstattung über Gewaltvorfälle in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungs-einrichtungen sowie an allen Schulen informiert. Ebenso wird dargestellt, welche Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention bestehen.

7.1 Gewaltvorfälle

Einzelne Gewaltvorfälle in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungs-einrichtungen ergeben sich aus dem beigefügten Bericht (Anlage 2). Über Gewaltvorfälle an Kieler Schulen liegen nach Auskunft des Landesministeriums für Bildung und Frauen keine entsprechenden Daten vor; auch sind nach dortiger Ansicht Erhebungen und Abfragen durch den dafür verantwortlichen Schulträger aus schulgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Berichtspflicht der Schulen an das Schulamt als Schulaufsicht besteht nur bei »Überweisung« eines Schülers an eine andere Schule.

Im Jahre 2007 wechselten 22 Schüler/Schülerinnen die Schule nach § 25 Abs. 3 Nr. 5 SchulG (Überweisung an eine andere Schule mit gleichem Bildungsabschluss als Ordnungsmaßnahme), davon:

- 1 Überweisung von Grundschule zu Grundschule
- 8 Überweisungen von Hauptschule zu Hauptschule ohne Migrationshintergrund

- 6 Überweisungen von Hauptschule zu Hauptschule mit Migrationshintergrund (anhand des Namens)
- 4 Überweisungen von Realschule zu Realschule ohne Migrationshintergrund
- 2 Überweisungen von Realschule zu Realschule mit Migrationshintergrund (anhand des Namens)
- 1 Überweisung von Förderzentrum zu Förderzentrum mit Migrationshintergrund (anhand des Namens)

7.2 Präventionsmaßnahmen

In den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen wurde zur Sucht- und Gewaltprävention eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen mit unterschiedlichen Themen, Zielgruppen und entsprechenden Methoden umgesetzt (siehe Anlage 2).

Wie bereits in den Vorjahren setzten die Kieler Grund-, Haupt-, und Realschulen sowie die Förderzentren auch 2007 ihre Arbeit mit Programmen zur Verhaltensmodifikation, zur Gesundheitserziehung, Suchtprävention und Persönlichkeitsbildung fort (siehe Anlage 3). Zur Fortbildung im gesamten Bereich nahmen viele Lehrkräfte an Veranstaltungen des IQSH, an kollegiumsinternen oder Fortbildungen der Entwickler von Programmen (zum Beispiel Lions Club) teil, teilweise unter Aufbringung erheblicher Eigenmittel.

Sonderschullehrkräfte waren in einem Umfang von insgesamt 8,17 Planstellen im Bereich »Schulische Erziehungshilfe« tätig. Aus dieser Gruppe heraus fanden auch gemeinsam mit dem Lehrerfortbildungsinstitut IQSH Fortbildungen und Supervision für Lehrkräfte der Kieler schulamtsgebundenen Schulen statt.

Eine Reihe von Kieler Schulen leistet Gewaltprävention durch besondere Sportaktivitäten im Rahmen des Projekts »Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit« in Kiel in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein (siehe Anlage 4).

Durch KLAR SCHIFF - Kieler Bündnis gegen illegale Graffiti wurden an 10 Kieler Schulen in 36 Klassen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 9 Unterrichtseinheiten zur Graffiti-Prävention gestaltet. Geleistet wurde die Information durch einen Sozialpädagogen und dem für Jugendliche zuständigen Beamten des jeweiligen Polizeireviers.

8 Fazit

Auffällig in der von der Jugendgerichtshilfe geführten Statistik zur Erfassung der Jugendkriminalität ist der Rückgang der Anzahl junger Straftäter/innen um 3,3 %, allerdings zugleich ein deutlicher Anstieg der Straftaten um 9,4 %. Die Anzahl von Körperverletzungen, insbesondere gemeinschaftlich begangene und schwere, hat sich auf einem hohem Niveau »stabilisiert«.

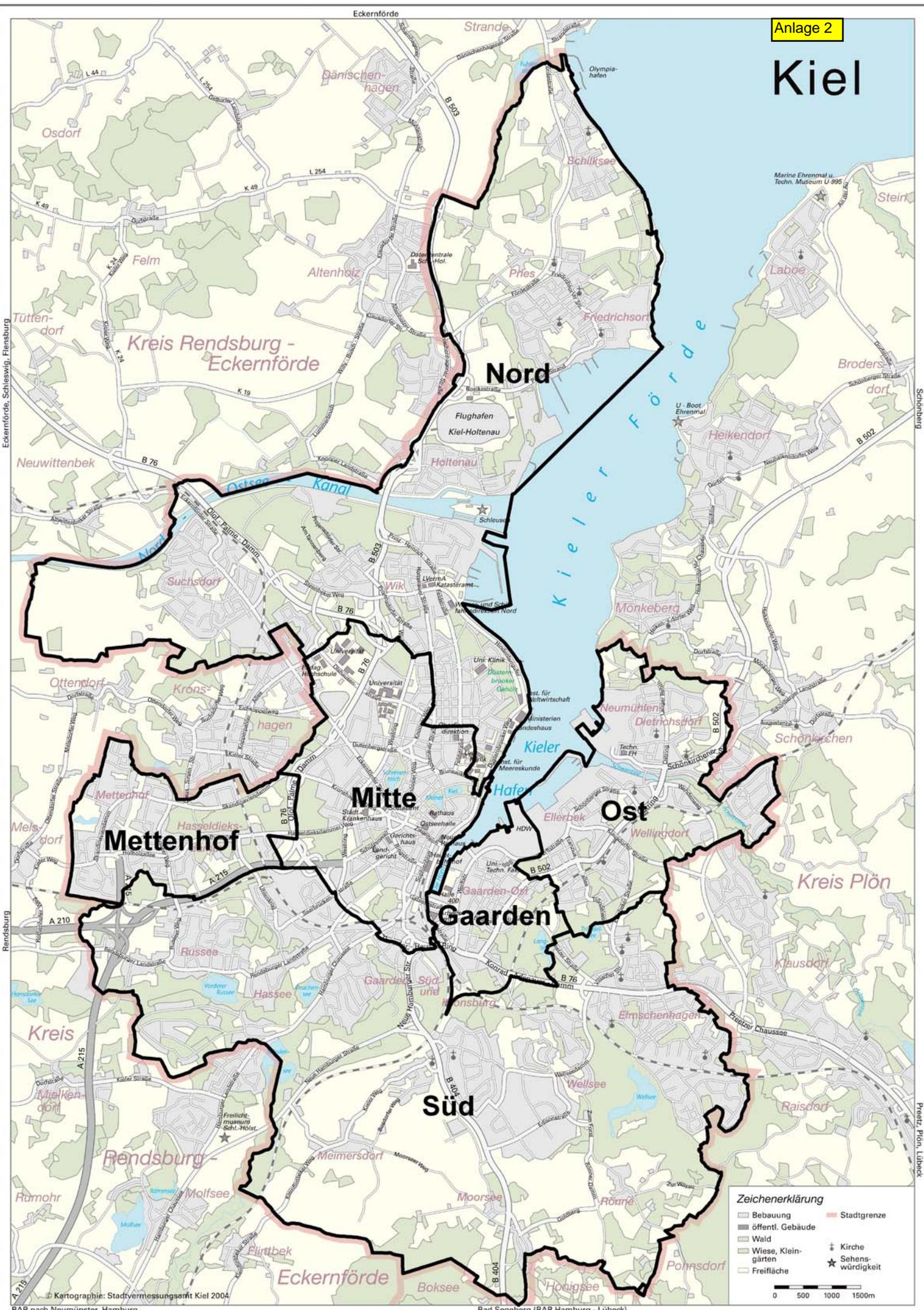
Jugendliche Straftäter/innen begehen insbesondere Diebstähle, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Bei den heranwachsenden Straftäter/innen sind es Diebstähle, Rauschgifthandel/Besitz und Betrug. Insgesamt gilt: Etwa 10 % der Straftäter/innen begehen etwa 50 % aller Straftaten.

Maßnahmen und Initiativen der Prävention werden nicht nur durch die für die Sanktionen zuständigen Institutionen geleistet. Alle mit der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Einrichtungen und Dienste, insbesondere die Schule und die Jugendarbeit, leisten im Rahmen von Information und einer Vielzahl von Projekten ihren Teil zur Kriminalprävention.

Die »Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von Delinquenz von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel« (Anlage 5) leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Als ein wesentlicher Schritt in diesem Sinne sind auch die 1999 verabschiedeten »Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Amt für Familie und Soziales und Polizei« (Anlage 6) zu betrachten. Eine verbesserte Kooperation zwischen diesen Bereichen führt dazu, schneller auf jugendliche und heranwachsende Intensivtäter/innen, zum Beispiel mit dem Angebot pädagogischer Unterstützung, reagieren zu können.

Kiel



Zeichenerklärung

- Bebauung
- öffentl. Gebäude
- Wald
- Wiese, Kleingärten
- Freifläche
- Stadtgrenze
- Kirche
- Sehenswürdigkeit



Amt für Schule, Kinder-
und Jugendeinrichtungen
54.3 Dohrn

Kiel, 12.03.2008
App. 3123
Fax 63137

Jugendkriminalitätsbericht 2007

Auftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zentrale Aufgabe und gesetzlicher Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu stärken und ihre Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhöhen (§ 11 SGB VIII).

Folgende Ziele werden in der Offenen Jugendarbeit verfolgt:

- Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung
- Befähigung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Unterstützung bei der Lebensbewältigung und Lebensgestaltung
- Orientierung in der Vermittlung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen
- Umsetzung von Chancengleichheit und Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern
- Entwicklung von Akzeptanz und Respekt gegenüber Menschen verschiedener Herkunft, Weltanschauung und Lebensweise.

Die Offene Jugendarbeit verfolgt diese Ziele im Rahmen ihrer vielfältigen Angebote und vor allem in den Zeiten des offenen Betriebs. Insbesondere die folgenden Themen werden in verschiedenen Formen sowohl im alltäglichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen als auch in speziellen Angeboten und Projekten berührt. Dabei kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oft eine kompensatorische Aufgabe zu. Sie übernehmen Erziehungsaufgaben, die von den Eltern oder Sorgeberechtigten nicht oder nicht ausreichend übernommen werden.

Der Bereich Gesundheit und Bewegung:

Der bewusste und verantwortliche Umgang mit dem eigenen Körper, seine Gesunderhaltung aber auch die Möglichkeit der Schädigung, spielen eine große Rolle im Arbeitsalltag der Treffs. Dazu werden zum Beispiel das Essverhalten, Essgewohnheiten bis hin zu Essstörungen ebenso thematisiert wie die Esskultur. Bereiche wie die eigene Sexualität, verschiedene sexuelle Orientierungen, Aufklärung über Aids und sexuell übertragbaren Krankheiten spielen genauso eine große Rolle wie die Auseinandersetzung mit Schönheitsidealen, das eigene Konsumverhalten und häufig im Gegensatz dazu die Entwicklung eines positiven Selbstbildes.

Es finden niederschwellige Angebote zur Bewegung statt, denn nicht alle Kinder und Jugendliche sind für Angebote der Sportvereine zu begeistern bzw. sie halten die Anforderungen dort nicht durch. Durch die regelmäßigen Angebote werden die Kinder und Jugendlichen an die kontinuierliche Teilnahme gewöhnt, so dass eine spätere Vermittlung in Sportvereine gelingen kann. Dazu gehört auch häufig die Übernahme der Beitragskosten und der sportlichen Erstausrüstung zum Beispiel durch Spenden oder den Rat für Kriminalitätsverhütung.

Auch täglich angeboten werden Bewegungsspiele, welche die Kinder aktivieren und ihnen Spaß an der Bewegung vermitteln. Die Jugendtreffs organisieren und beteiligen sich zudem an übergreifenden Veranstaltungen, zum Beispiel aus dem Bereich »Sport gegen Gewalt«.

Der Bereich Sucht und Abhängigkeit:

In den Jugend- und Mädchentreffs werden Kinder und Jugendliche über Abhängigkeiten und Süchte sowie deren multiple Folgen aufgeklärt. Die Fachkräfte reagieren direkt auf das Verhalten gefährdeter Kinder und Jugendlicher, wenn Suchttendenzen oder Gefährdungen beobachtet werden und bieten Hilfe an. Dabei spielt das Vertrauensverhältnis zwischen den Kindern und Jugendlichen und den oft langjährig tätigen Betreuerinnen und Betreuern eine wichtige Rolle für den Erfolg der Intervention. Je stabiler die Beziehungen sind, umso größer sind die Einflussmöglichkeiten der Pädagoginnen und Pädagogen. Gerade weil das Einstiegsalter für Alkohol und Rauchen (Zigaretten und Kanabis) immer niedriger wird, kann so noch Einfluss genommen werden und attraktive Angebote, auch Beziehungsangebote, werden noch angenommen.

Der Bereich psychischer und physischer Gewalt:

Gewalterlebnisse von Kindern und Jugendlichen sind vielfältig. Fast schon selbstverständlich sind die täglich durch die Medien verbreiteten Informationen über Verbrechen gegen Einzelne oder über Kriegshandlungen, die durch den unkontrollierten Fernsehkonsum auch schon von Kindern wahrgenommen werden. Hinzu kommt Gewalt in Kindersendungen, in Sendungen für Erwachsene die von Kindern angesehen werden und Gewalthandlungen die über Handys und Internet zugänglich sind.

Zu den Gewalterlebnissen der Kinder und Jugendlichen gehört auch die selbst erlebte körperliche Gewalt und/oder psychisch belastende Situationen in den Familien oder in der Schule. Zu Hause erleben Kinder und Jugendliche zum Beispiel Trennungs- und Scheidungssituationen, Vernachlässigungen oder überzogene Erwartungen und Anforderungen. Gewalthandlungen durch Eltern, Sorgeberechtigte oder Lebenspartner sowohl gegen sie selbst als auch gegen andere Familienangehörige kommen vor. Und auch bei Gleichaltrigen gibt es immer häufiger Diskriminierungen, Mobbing oder Gewalt unter denen Kinder und Jugendliche leiden. In den Mädchen- und Jugendtreffs finden die Betroffenen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen, denen sie sich anvertrauen können und von denen sie Hilfe und Unterstützung erfahren.

Im täglichen Umgang miteinander lernen sie ihre Wünsche und Vorstellungen zu artikulieren und üben demokratisches Verhalten. Sie werden dabei begleitet, ihre Konflikte gewaltfrei auszutragen und Aushandlungsprozesse bei Spannungen und Streitigkeiten durchzuhalten. Sie lernen und erarbeiten gemeinsame Regeln für den Umgang miteinander.

Speziell in Konfliktrainings-, Selbstbehauptungskursen oder Antigewalttraining lernen Kinder und Jugendliche sich in gewalttätigen Situationen adäquat einzumischen bzw. sich zur Wehr zu setzen. Insbesondere Mädchen und junge Frauen erhalten gezielte Unterstützung, um sich in bedrohlichen Situationen angemessen verhalten zu können.

Rechtsextremismus oder andere radikale Orientierungen:

Einer großen Zahl Kindern und Jugendlichen fehlt es an einer werte- und normenorientierten Erziehung. Verunsicherte Eltern und eine Gesellschaft, die keine allgemeingültigen Erziehungsvorstellungen mehr anbietet, dazu große materielle Reize und eine stark konsumorientierte Gesellschaft führen dazu, dass auch Kinder und Jugendliche orientierungslos werden und nach Vorbildern und Leitfiguren suchen. Dabei sind besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Jugendliche, die sich noch in der Orientierungsphase befinden, anfällig für vermeintlich schnelle Lösungen und extreme Einflüsse.

Ihnen werden in der Jugendarbeit einerseits Informationen und Hintergrundwissen vermittelt, andererseits erhalten sie Unterstützung bei ihrer Persönlichkeitsbildung und zur Stärkung ihres Selbstwertgefühls. Dazu gehören auch erlebnis- und abenteuerpädagogische Angebote, in denen sie Spaß, Anerkennung und Zugehörigkeit zu einer Gruppe erfahren und die

eine Alternative zu den Angeboten extremistischer, politischer und religiöser Gruppen darstellen.

Darüber hinaus bieten die Mädchen- und Jugendeinrichtungen vielfältige Handlungsfelder für eine an demokratischen Grundregeln und Werten orientierten Mitbestimmung sowohl bei der Gestaltung der Angebote in ihren Treffs als auch in der Interessenvertretung für ihre Belange in den Stadtteilen.

Eine inhaltlich und fachlich qualifizierte und gut ausgestattete Jugendarbeit ist in der Lage, Kinder und Jugendliche in individuellen Entwicklungskrisen zu begleiten und Gefährdungen zu verringern. Eine erfolgreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist daher die beste Vorbeugung sowohl gegen individuelle Fehlentwicklung als auch zur Kompensation gesellschaftlicher Entwicklungen, unter denen Kinder und Jugendliche heute leiden. Diese Aufgabe gelingt um so besser, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich und über längere Zeiträume die Kinder und Jugendlichen begleiten und über ihre guten Beziehungen den nötigen Einfluss auf die Entwicklung nehmen können.

Die Betrachtung der Situation in den Mädchen- und Jugendtreffs im Jahr 2007 zeigt, dass es im Verlauf des Jahres nur wenige nennenswerte Vorkommnisse gegeben hat. Es ist nur in 2 von 14 Einrichtungen zu Polizeieinsätzen gekommen. Zusammengenommen waren keine besonderen Auffälligkeiten in den Stadtteilen zu beobachten. Im Einzugsbereich des Jugendtreffs Ellerbek allerdings gab es einen Polizeieinsatz. Dieser wurde notwendig weil sich jugendliche Besucher der Einrichtung zu Straftaten außerhalb des Hauses verabreden wollten. Es handelte sich dabei um Gruppen von Jugendlichen, die anderen Gewalt angedroht hatten, um Ehrverletzungen oder Verunglimpfungen einzelner Gruppenmitglieder zu rächen. Mit Hilfe vorsorglicher Polizeipräsenz konnten größere Auseinandersetzungen weitestgehend verhindert werden.

Als eigene Sanktionen wurden Hausverbote gegen Besucherinnen und Besucher ausgesprochen, die sich auch nach mehrmaligen Aufforderungen und Gesprächen nicht an die Hausregeln halten und damit die Autorität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frage stellen. Diese Hausverbote dienen dazu, die Grenzen für das Verhalten Einzelner aufzuzeigen und unmissverständlich zu verdeutlichen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Einhaltung der Regeln achten und dafür auch von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. In der Regel werden Hausverbote nur für kurze Zeiträume ausgesprochen und sind immer mit einem weiteren Gesprächsangebot verbunden.

Solche Regelverstöße sind als Protest und Versuch zu verstehen, die gültigen Regeln für das Miteinander in den Einrichtungen zu unterlaufen. Dies kommt immer wieder vor und gehört zum Verhalten Jugendlicher in bestimmten Entwicklungsphasen oder ist eine Begleiterscheinung bei zum Beispiel Personalwechsel in den Einrichtungen. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich ihre Position insbesondere den Jugendlichen gegenüber immer wieder neu erarbeiten und behaupten. Hausverbote sind dann das letzte Mittel zum Schutz der Gemeinschaft, sie sind notwendig und erforderlich, aber keine Sanktion im Sinne des Jugendstrafrechts.

Nicht in der Auflistung enthalten sind die zum Alltag der Fachkräfte gehörenden Gespräche mit den Jungen und Mädchen über die von ihnen begangenen Straftaten. Diese Gespräche werden von den Jugendlichen selbst gesucht, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vertrauenspersonen wahrgenommen werden, denen diese Erlebnisse anvertraut werden können und von denen Hilfestellung erwartet wird. Dabei handelt es sich vorwiegend um Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte. Die Jugendlichen thematisieren ihre Taten, ihre Befürchtungen und die zu erwartenden Sanktionen und Konsequenzen aus ihrem Verhalten.

Informationen über Straftaten werden auch durch Dritte wie zum Beispiel andere Jugendliche oder Erwachsene mitgeteilt. Die Fachkräfte suchen sowohl das Gespräch mit den Tätern als auch mit den Opfern und vermitteln Hilfestellungen.

Gewalt- und Suchtprävention 2007 (Abfrage Februar 2008)

Anlage 3

Name der Schule / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sonstiges
Grund- und Hauptschulen												
Andersen	x						x	x		10	19	STOPP ist Schluss
BZM		x		x		x					14	
Claudius		x							x	3		Gewaltprävention nach Dan Olwens
Ellerbek												Gewaltprävention "Fit für das Team"
Fock	x									1	3	Konfliktberatung und -bewältigung, Schülerparlament, Pausenassistenten, Kollegiumstagung zur Gewaltprävention
Fröbelschule												
Göteborgring				x	x				x	1		Bei Stopp ist Schluss
Goetheschule					x							
Hardenberg											3	Gewaltprävention in Kooperation mit KSH, "Schatzsuche"
Hauptmann									x	2	3	Ferdi-Projekt nach Petermann
Heidenberger Teich					x				x			Gewaltprävention Polizei Mettenhof, Schülerparlament, Aktive Pause, Energie-Center
Heuss	x	x							x	3	16	Projektwoche "Gemeinsam ohne Streit"
Holtenau		x		x	x					4	1	Polizeisprechstunde, Be smart - don't start
Jahnschule	x	x		x						6	6	Kl. 6, 7, 8 Kooperation mit Sozialzentrum Mitte, Schatzsuche in 2 Kl., Polizeisprechstunde
Jensen										4	3	Selbstsicherheitstraining, Aggressionsabbaukurs
Junge			x		x				x	1		
Kronsborg				x							1	
Löns	x				x			x			5	KOSS-Projekt "Weniger ist mehr", KlarSicht
Lornsen		x										"Echt Klasse" in Kooperation mit Petze
Mestorf	x						x			10	8	"Nicht mit mir" in Kooperation mit Polizei Gaarden
Möller	x	x		x			x	x	x	9	3	Projekttag zur Gewaltprävention
Muhlius	x	x		x				x	x	18	2	
Nansen				x				x	x		4	Quiz zum Umgang mit Alkohol
Petersen		x				x					3	Selbstverteidigung, Polizeisprechstunde, "Ja zum Nein", "Zeichen setzen", Kommunikationsstrategien in Konflikten
Reichwein												Gewaltprävention KSH
Reuter	x									18	15	Fortbildung Prävention gegen sexuelle Gewalt
Reventlou	x	x								1	24	Polizeisprechstunde
Russee	x											Institut für Gewaltprävention in Altenholz
Schilksee					x							
Sonderburger Platz		x	x		x					17	9	
Storm		x				x		x				
Suchsdorf												Sport gegen Gewalt, Gewaltprävention KHS
Tau		x		x			x	x			6	Selbstbehauptung, Polizeisprechstunde, Rauchentwöhnung
Wellsee											2	schulinternes Konzept in Erprobungsphase

Name der Schule / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sonstiges
----------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	-----------

Sonderschulen

Matthias-Claudius-Schule (Fö)		x							x	3		"Das mach ich wieder gut"
Ellerbeker Schule (SoG)									x		1	Fitnessstraining in Kooperation mit Offene Hilfen Kiel, Nichtraucherprojekt
Gorch-Fock-Schule (SoG)									x	24		Interne Fortbildung zur Schulischen Erziehungshilfe
Andreas-Gayk-Schule										20	1	Krisenbüro, Pausenbüro, Schulsozialarbeit, Be smart - don't start
Schule am Göteborgring			x	x					x			1 x Woche Polizeisprechstunde
Gutenbergschule		x							x	x	1	Schule hat Krisenbüro und Shutte, Just be smokefree
Gerhart-Hauptmann-Schule (SprG)											6	
Schule für Körperbehinderte im BZM											3	Unterrichtseinheit zum Thema Sucht

Realschulen

Realschule im Bildungszentrum Mettenhof		x			x				x		4	Schule mit Courage, Schule ohne Rassismus	
Goethe-Realschule		x								1	5		
Klaus-Groth-Schule		x		x		x					2		
Friedrich-Junge-Schule (R)		x										PIT nach Bedarf in Kooperation mit Polizeirevier	
Timm-Kröger-Schule										1	10	Beratung durch die Polizei Wik, Gewaltpräventionsunter.	
Gustav-Friedrich-Meyer-Schule				x					x		6	"Streithaus" geplant, Graffiti-Prävention	
Realschule Pries		x		x							3	Infoabend der Polizei für Eltern	
Theodor-Storm-Realschule										5	6		
Freiherr-vom-Stein-Schule				x					x		2	1	Veranstaltungen in Kooperation mit der Polizei

Maßnahmen

- 1 Klasse 2000
- 2 PIT
- 3 Kripo "Leo Listig und Loki wachsam"
- 4 Streitschlichterausbildung
- 5 Fit und stark fürs Leben (Igel)
- 6 Lions Quest
- 7 Faustlos
- 8 Scott
- 9 Die Schule hat eine "Insel"
- 10 Anzahl der Lehrkräfte, die an einer Fortbildung Gewaltprävention/Schul. Erziehungshilfe teilg. haben
- 11 Anzahl Klassen mit Suchtpräventionsprojekten

Regelmäßige Sportangebote »Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit«

Stand Oktober 2007

Weitere Informationen zu den Projekten: LSV-Projektleitung in Kiel, Haus des Sports,
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Telefon: (0431) 64 86 137/-189, Fax (0431) 64 86 190,

E-Mail: sport.gegen.gewalt@lsv-sh.de, www.lsv-sh.de/fairandfun

Ort	seit	Projektmitarbeiter/in, Honorarkraft	Sportarten	Zeiten	Anzahl Teilnehmer/innen, Alter
Hans-Geiger-Gymnasium/Fridtjof-Nansen-Schule, Gdynia-Halle	12/94	Jan Winkler, Kieler TB Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Montag 12.30 bis 13.30 Uhr	10 bis 20 TN 10 bis 16 J.
Goetheschule/Hardenbergschule Hardenberghalle	02/06	Jan Winkler, Kieler TB Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Montag 14.00 bis 16.00 Uhr	8 bis 16 J. 2 Gruppen
Sporthalle BZ Elmschenhagen Allgäuer Straße	5/95	Jan Winkler, Kieler TB Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Mittwoch 15.00 bis 17.00 Uhr	20 bis 25 TN 8 bis 18 J.
Holtenau, Halle Groenhoffweg GHS-Schule	10/96	Marina Klammer in Zusammen- arbeit mit dem TuS Holtenau	Allgemeine Sportball- spiele	Dienstag 13.00 bis 15.00 Uhr	15 bis 20 TN 8 bis 16 J.
Hans-Christian-Andersen-Schule, Kiel-Gaarden	2003	Kerem Bayrak und Team Inter Türkspor Kiel	Fußball	Freitag 14.00 bis 15.00 Uhr und 15.00 bis 16.00 Uhr	Je 10 bis 15 TN 8 bis 15 J.
Realschule Pries Turnhalle	03/98	Marlis Rathje, Projektmit- arbeiterin und Team SV Friedrichsort	Basketball/Breakdance	Freitag 14.00 bis 15.30 Uhr Freitag 15.30 bis 17.00 Uhr	8 bis 17 J. 12 bis 18 J. je 10 bis 15 TN
Halle Jahnschule mit Jahnschule	05/06		Mannschaftsspiele	Donnerstag 12.20 bis 13.50 Uhr	25 bis 30 TN 7 bis 11 J.

Anlage 4

Kreis / Ort	seit	Projektmitarbeiter/in, Honorarkraft	Sportarten	Zeiten	Anzahl Teilnehmer/innen, Alter
Sporthalle Hans-Christian-Andersen-Schule	08/06	TuS Gaarden Jury Stadnikow	Allgemeine Sport- athletik	Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr	6 bis 11 J. 12 bis 18 J. ca. 30 TN
Gutenbergschule KMTV-Halle Jahnstraße	01/96	Ralf Koziol mit Schule u. LSV	Ballspiele	Montag 11.30 bis 15.00 Uhr	15 T bis 20 TN 12 bis 16 J.
Sporthalle Suchsdorf, Nienbrügger Weg, mit Grundschule Suchsdorf	01/02	Sven Albers u. Team, Suchs- dorfer SV, Jgd.kulturwerkst.	Ballspiele, Turnen, Klettern, Jonglage	Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr	Ca. 50 TN 6 bis 16 J. ca. 50 T
Sporthalle Schule Göteborgring	01/07	Azita Sadeghi, Projektmitarb. u. "Kieler Kid's"	Hip-Hop/	Freitag, 16.00 bis 18.00 Uhr	10 bis 18 J.
Sporthalle Neumeimersdorf Johanna-Mestorf-Grundschule	05/07	Jgd.Treff Meimersd./Pädiko Herr Poppenhusen/Herr Wittig Judoklub Kiel André Hübner/Fabian Thiessen (Rot-Schwarz Kiel)	Selbstverteidigung/ Selbstbehauptung, Fußball	Donnerstag 15.00 bis 16.30 Uhr Donnerstag 16.30 bis 18.00 Uhr	

In der Basketballgruppe Hardenbergschule sind in zwei Gruppen je 20 TN und Henning Schemann ist als Helfer dabei.

Aktivitäten »Sport gegen Gewalt«

Herausragende Events zusätzlich zur regelmäßigen Projektgruppenarbeit

- 28. April 2007** Hip-Hop-Event in Kiel-Mettenhof
mit 400 bis 500 Teilnehmer/innen und Besucher/innen
in Zusammenarbeit mit Azita Sadeghi, Polizei und
TuS Hasseldieksdamm-Mettenhof
- 02. Juni 2007** Eröffnung Fair & Fun Tour mit dem
TuS Hasseldieksdamm/Mettenhof
mit 1.500 Teilnehmer/innen und Besucher/innen
(siehe Internetauftritt)
- 02. September 2007** Tag des Sport mit erfolgreichen Turnieren und
Aktivitäten
- Inlineskating/Skateboard mit SFC Ottendorf
 - Streetsoccer mit IntertürkSpor Kiel
 - Streetball mit Kieler TB und FT Vorwärts
- 17. November 2007** Streetballnacht mit Berufsschule Technik, Wolfgang Görg
- 08. Dezember 2007** Hip Hop Battle Crow Dance mit Kieler Kid's e.V.

**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit
von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von
Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel**

1 Einleitung

Die folgende Vereinbarung ist Organisationsrahmen für die beteiligten Institutionen (Polizeiinspektion Kiel, Schulen in der Landeshauptstadt Kiel, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Allgemeiner Sozialdienst im Amt für Soziale Dienste) zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Sie setzt einen Rahmen für

- gemeinsame Einschätzungen im Sozialraum über die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Möglichkeiten der Intervention,
- den Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Delinquenz,
- abgestimmte Maßnahmen zur Verringerung der Delinquenzhäufigkeit.

Alle beteiligten Institutionen füllen diesen Handlungsrahmen entsprechend ihren Möglichkeiten aus.

2 Empfehlungen zur Prävention

2.1 Sicherheitspartnerschaften

Zwischen den Polizeidienststellen der Polizeiinspektion Kiel, den Kieler Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Sicherheitspartnerschaften angeregt werden, die eine Zusammenarbeit nach den tatsächlichen Erfordernissen ermöglichen. Hierbei wird angestrebt, die vorbeugende Arbeit der Polizei mit den Präventionsansätzen in der pädagogischen Arbeit zu verbinden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen erleben können, dass Kriminalprävention eine gemeinsame Aufgabe ist, die vorrangig ihrem persönlichen Schutz dient.

Die Ausgestaltung der Präventionsarbeit ist Aufgabe der beteiligten Institutionen und muss sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten orientieren. Die Koordination aller sozialräumlichen Präventionsmaßnahmen soll in den Stadtteilkonferenzen durch das Amt für Soziale Dienste erfolgen.

2.1.1 Die Polizei als Teil gesellschaftlichen Lebens

Die Polizei versteht ihre Aufgabe nicht ausschließlich als repressive Aufgabe. Vielmehr will sie Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, in deren Arbeit unterstützen sowie die gesellschaftlichen Regeln und Normen eines konfliktarmen Zusammenlebens vermitteln

Hierbei wird angestrebt, dass dieser Ansatz der polizeilichen Arbeit Bestandteil der Konzeption der pädagogischen Arbeit in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist und somit die institutionellen Grenzen bei der Normvermittlung weitestgehend überwunden werden.

Dies kann bedeuten, dass Schulen und Einrichtungen im Rahmen des täglichen Unterrichtes bzw. im Rahmen der täglichen Arbeit die Polizei einladen, um z.B. Projekte gemeinsam durchzuführen. Dabei soll das Bewusstsein dafür geweckt und geschärft werden, dass die Polizei als Trägerin staatlichen Vollzugs vor allem auch Partnerin und Helferin im Entwicklungsprozess junger Menschen ist.

Konkrete Ideen hierfür sollen in einer Ideenbörse gesammelt und zur Verfügung gestellt werden.

2.1.2 Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen und Polizei im Stadtteil

Grundlage für Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist das persönliche Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Arbeitsgebietes. Wenn erreicht wird, dass sowohl Polizeibeamte die Arbeit der pädagogischen Institutionen einschätzen können als auch Pädagoginnen und Pädagogen eine Vorstellung über die polizeiliche Arbeit gewinnen, werden Vorbehalte überwunden und eine Zusammenarbeit verbessert. Es ist wünschenswert, dass bereits bewährte Instrumente der gegenseitigen Hospitation auch für die Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit geöffnet werden.

Alle beteiligten Institutionen sollen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine solche Hospitation ermöglichen.

2.1.3 Respekt und Akzeptanz gegenüber dem jeweils anderen Arbeitsfeld

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen und deren Selbständigkeit beachtet. Verantwortlichkeiten werden sinnvoll zusammengeführt.

Durch eine verstärkte Kooperation können Respekt und Akzeptanz gegenüber der jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellung vermittelt werden. Dadurch entsteht eine höhere Sensibilität für die Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein besseres Verständnis möglicher Interventionen.

2.2 Prävention als regelmäßiges Thema in der Kommunikation der einzelnen Institutionen

Prävention gelingt, wenn sie Gegenstand pädagogischer Prozesse in Schulen und Einrichtungen ist. Polizeiliche Arbeit kann die Schulen und Einrichtungen hierbei unterstützen. Die Polizei informiert die Schulen und pädagogischen Einrichtungen über Entwicklungen und Tendenzen, die sich aus der polizeilichen Arbeit ergeben, damit sie dort in die Arbeit einbezogen werden können.

2.2.1 Einbeziehung und Beteiligung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Präventionsarbeit

Jede beteiligte Institution entscheidet über geeignete Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung.

2.2.2 Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen

Die Eltern- und Schülervertretungen werden in alle Überlegungen einbezogen und aufgefordert, sich an der Präventionsarbeit zu beteiligen.

2.3 Ideenbörse

Eine Ideenbörse wird in Form eines Infopools federführend beim Jugendamt (Jugendenschutz bzw. Jugendhilfeplanung) eingerichtet. In diesen Pool fließen Erkenntnisse, Anregungen und Vorschläge ein. Diese Infos sind allen Kooperationspartnern zugänglich.

2.4 Grenzen der Kooperation in der Präventionsarbeit

Die Zusammenarbeit erfährt dort eine Grenze, wo sich pädagogische Prozesse und das Legalitätsprinzip der Polizei überschneiden. Alle beteiligten Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen beachten, dass zu schützende pädagogische Prozesse und der Zwang zur Strafverfolgung der Polizei nicht miteinander in Konflikt geraten.

2.5 Austausch auf institutioneller Ebene

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von Sicherheitspartnerschaften ist der regelmäßige Austausch über die Entwicklung von Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie das Zusammentragen unterschiedlicher Sichtweisen. So können pädagogische Einschätzungen über die aktuelle Situation im Stadtteil der Polizei helfen, Kriminalitätsschwerpunkte besser einzuschätzen und adäquat zu reagieren. Umgekehrt können pädagogische Einrichtungen von den Feststellungen der Polizei profitieren und Kriminalprävention in die Alltagsarbeit ihrer Institution aktuell und an konkreten Vorkommnissen orientieren. Dabei sollen bestehende Strukturen (Stadtteilkonferenzen, Runde Tische, Räte für Kriminalitätsverhütung) genutzt werden.

2.6 Aufgabenbeschreibung

Gemeinsame Aufgabe kann sein:

- a) Zusammentragen der unterschiedlichen Erkenntnisse über die Delinquenz der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen (z.B. das Erkennen von Delinquenz aus Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Erkennen von sozialen Brennpunkten, Erkennen von Angsträumen für Kinder und Jugendliche, jugendgefährdende Orte).
- b) Entwicklung von Erklärungsansätzen (z. B. als Erscheinung von Vernachlässigung, gruppendynamische Zusammenhänge).
- c) Entwicklung von gemeinsam getragenen und verbindlichen Interventionsstrategien (z. B. Aufnahme von gefährdeten Gruppen in Jugendtreffs, einzelfallbezogene Intervention und Beratung durch den ASD, polizeiliche Präsenz an informellen Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen, Aufarbeitung im Unterricht, Schaffung von sozialen Trainingskursen).
- d) Einbindung anderer Stellen zur Verringerung und Vermeidung von Angsträumen durch städtebauliche Maßnahmen (z. B. Tiefbauamt, Grünflächenamt, Gewerbeaufsicht).

- e) Auswertung der Interventionsansätze und ggf. Verabredungen über Veränderungen.

Durch diese Konkretisierungen wird deutlich, dass Sicherheitspartnerschaften nicht dazu dienen sollen, dass Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen als Ermittlungshelfer und verlängerter Arm der Polizei auftreten.

2.7 Informationsfluss sicherstellen

Durch eine systematische und organisierte Zusammenarbeit werden Vorbehalte abgebaut. Hierdurch wird die Möglichkeit verbessert, auch außerhalb regelmäßiger Treffen Informationen auszutauschen und Handlungsstrategien zu entwickeln.

3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Arbeit werden unter der Federführung des ASD dokumentiert und finden Eingang in die Berichterstattung über die Abwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber den politischen Gremien. Sie enthält Angaben über

- a) die Zusammensetzung der Stadtteilkonferenzen zum Thema Sicherheitspartnerschaften
- b) die zusammengetragenen Erkenntnisse
- c) die Einschätzungen über mögliche Ursachen von delinquentem Verhalten
- d) die abgestimmten Maßnahmen
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- f) die Auswertung der erzielten Ergebnisse

4 Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz

Grundsatz

Personenbezogene Daten, die von einer beteiligten Institution einer anderen Institution zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Ein Datenaustausch ist so zu gestalten, dass primär präventive Ziele verfolgt werden können. Die Pflicht zur Strafverfolgung durch die Polizei (Legalitätsprinzip) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

4.1 Austausch zwischen der Polizei und Schulen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Polizei kann selbst erhobene Daten über Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien und Dritte an betroffene Schulen und Jugendeinrichtungen weitergeben, wenn

- Gewalttaten (insbesondere Körperverletzung, Einsatz von Waffen, unerlaubter Waffenbesitz, räuberische Erpressung) von diesen ausgehen,
- illegale Drogen gehandelt werden oder
- konkrete Anhaltspunkte für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen

und hierdurch eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler bzw. Besucherinnen und Besucher verhindert werden kann. Die Datenübermittlung darf nicht unverhältnismäßige Reaktionen hervorrufen.

Ziel ist es, aufgrund der bekannten Vorkommnisse pädagogisch orientierte Maßnahmen zu ergreifen, die ein gleichartiges Fehlverhalten in der Einrichtung/Schule verhindern.

4.2 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit der Polizei

Die betreffenden Schulen und Jugendeinrichtungen geben der Polizei Kenntnis über vermutetes delinquentes Verhalten mit dem Ziel, gemeinsame Lösungswege zu finden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist. Der Abwägungsprozess, ob eine Datenweitergabe notwendig und angemessen ist, kann nur aus der fachlichen Einschätzung der Institutionen erfolgen. Sie soll nicht die Vertraulichkeit von pädagogischen Beziehungen verletzen.

4.3 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst gibt den Einrichtungen personenbezogene Daten weiter, soweit dies, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, der Minderung des allgemeinen Delinquenzverhaltens dient.

Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und der Einrichtungen in die Entwicklung geeigneter Hilfen einbezogen werden, wenn

- die Personensorgeberechtigten und, bei entsprechender persönlicher Reife, das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene zugestimmt haben oder
- eine Gefährdung des Kindeswohls nur abzuwenden ist, wenn eine Beteiligung der Einrichtung bzw. der Schule erfolgt.

5 Fortschreibung der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Regelungen regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Kiel, den 02. Juni 2003

Adolf-Martin Möller
Stadtrat

Dr. Meyer-Hesemann
Staatssekretär

Ulrich Lorenz
Staatssekretär

Kiel, im November 1999

**Leitlinien für die Zusammenarbeit
zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei****Präambel**

Die auch in der Landeshauptstadt Kiel festzustellende wachsende Jugenddelinquenz - insbesondere die größer werdende Gewaltbereitschaft - hat die Polizeiinspektion und das Amt für Soziale Dienste zu einer Verstärkung ihrer Kooperation und zu einer wirksameren Abstimmung in ihren Vorgehensweisen veranlasst. Dabei greifen beide bewusst die in der Öffentlichkeit deutlich vernehmbare Erwartung und Forderung auf, gemeinsam zu handeln und in abgestimmter Form der Kriminalität entgegenzutreten. Vor dem Hintergrund unverkennbaren sozialen Problemdrucks und mitunter diffiziler Lebenslagen delinquenten Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und des daraus resultierenden "Gefährdungspotentials" ergibt sich ein weiterer zwingender Anknüpfungspunkt nach engeren Kontakten und einer vertieften Kooperation. Dabei handelt es sich um ein System, das auch anderen Institutionen (z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte) offen steht. Die vorliegenden Leitlinien sind das erste Ergebnis einer veränderten Zusammenarbeit beider Institutionen:

1. Zielbeschreibung der Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei**a) Vorbemerkung**

Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Tätigkeit soll dazu führen, dass unmittelbar Erkenntnisse über Entwicklungen ausgetauscht werden können und jede Seite schnell in die Lage versetzt wird, entsprechend zu reagieren.

Weiterhin werden die unterschiedlichen Maßnahmen miteinander verzahnt und im Einzelfall aufeinander abgestimmt, so dass für delinquente Kinder und Jugendliche und deren Eltern deutlich wird, dass die staatlichen Institutionen zusammenwirken.

Die Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei ist ein Baustein zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus tragen die gemeinsamen Vorgehensweisen dazu bei, dass Gefährdungen durch schwerwiegendes delinquentes Verhalten junger Menschen in der Sozialisation abgebaut werden können. Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist das Ziel aller Interventionen beider Institutionen.

Diese Leitlinien sind verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit, auf deren Basis beide Partner eine Weiterentwicklung der Kooperation beabsichtigen. Dabei wird angestrebt, auch weitere Kooperationspartner - wie z. B. Justiz und Schule - einzubeziehen.

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Behörden und deren Selbständigkeit nicht in Frage gestellt. Es wird besonders beachtet,

dass die Verantwortlichkeiten nicht unzulässig vermischt, sondern dort, wo es möglich und sinnvoll ist, zusammengeführt werden.

Dabei findet der Austausch von Daten, insbesondere der Transfer personenbezogener Daten, seine Grenzen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

b) Entwicklung des Gemeinwesens

Die Zusammenarbeit auf Stadtteilebene zwischen der Kriminalpolizeistelle Kiel (Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität) sowie den Polizeirevieren und Stationen einerseits und den Sozialzentren der Landeshauptstadt Kiel andererseits trägt dazu bei, das Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Hierzu gehört neben dem Erkennen von negativen Entwicklungen in den Stadtteilen auch das Isolieren von Problemen (Angsträume, strukturelle Probleme, soziale Brennpunkte...). Der regelmäßige Austausch über Entwicklungen im Stadtteil und die gemeinsame Erörterung von Problemkonstellationen des Stadtteils unterstützen die beteiligten Institutionen, möglichst zeitnah Lösungen zu entwickeln und politische Gremien entsprechend zu beraten.

Beide Institutionen wirken so an der positiven Gestaltung von Rahmenbedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen, mit.

c) Entwicklung von Verfahren zur Begegnung der Kinder- und Jugenddelinquenz

Im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz werden in der Zusammenarbeit Verfahren entwickelt, die sowohl die Polizei als auch den Allgemeinen Sozialdienst unterstützen, die aktuelle Situation zu erfassen und zu beurteilen. Im Umgang mit einzelnen delinquenten Kindern oder Jugendlichen wird die Zusammenarbeit helfen, schnell adäquate Reaktionen auf Regelverstöße zu entwickeln. Insbesondere der Allgemeine Sozialdienst wird seine Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die Polizei im Rahmen der Anwendung der Diversionsrichtlinien zu unterstützen, pädagogische Standards für Reaktionen und Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Stadtteil zur Ahndung von Regelverstößen als Grundlage einer Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu finden.

Durch die Vernetzung der polizeilichen Maßnahmen mit denen der Jugendhilfe wird erreicht, dass parallel und ergänzend zur strafrechtlichen Konsequenz delinquenten Verhaltens auch weitere sinnvolle und notwendige Schritte zur Beratung und Hilfe eröffnet werden können.

Eine Gegensätzlichkeit von Maßnahmen soll vermieden werden. Vielmehr sollen alle Interventionen auf den Einzelfall abgestimmt und versucht werden, ein gemeinsames Gesamtkonzept zu entwickeln.

d) Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil

Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird dazu beitragen, Unsicherheiten und Ängste der Bevölkerung besser als bisher aufgreifen zu können und dadurch mitzuwirken, eine Stärkung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung des Stadtteils herzustellen.

Die neue Form der Zusammenarbeit beider Institutionen wird dabei auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Darüber hinaus wird angestrebt, aus dieser Zusammenarbeit Initiativen zu starten, um andere Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil, Bürgerinnen und Bürger - und hier insbesondere Kinder und Jugendliche selbst - an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Prävention zu beteiligen.

e) Fachlicher Austausch

Neben den Wirkungen nach außen ist beabsichtigt, das gegenseitige Verständnis für die Aufgabenstellungen und Methoden der Arbeit der beiden Partner durch einen regelmäßigen Austausch zu entwickeln und damit möglichen Vorbehalten zu begegnen.

Darüber hinaus werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten geschaffen, durch Hospitation Einblicke in die Arbeit der jeweiligen anderen Institution zu erhalten.

f) Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Regelmäßige Koordinationstreffen auf der Leitungsebene der Polizei und des Amtes für Soziale Dienste stellen sicher, dass die Praxis in der Anwendung dieser Richtlinien überprüft wird und Veränderungen im Interesse einer positiven Zusammenarbeit vorgenommen werden können. Beide Seiten benennen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die diese Treffen vorbereiten.

2. Einschätzung der Situation im Stadtteil und Entwicklung von Handlungsstrategien

a) Nutzung der Stadtteilkonferenzen

Stadtteilkonferenzen in den Kieler Stadtteilen dienen dem Austausch über Angebote und der Vernetzung der unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, Schulen, Vereine und Verbände sowie anderen Institutionen, wie z. B. der Polizei. Ziel ist es, diese Stadtteilkonferenzen auch dafür zu nutzen, einen regelmäßigen Austausch mit der Polizei und den ortsansässigen Einrichtungen über die aktuelle Situation im Stadtteil zu organisieren.

Hieraus wird sich eine Art "Frühwarnsystem" über negative Entwicklungen im Stadtteil installieren lassen, das sowohl das Amt für Soziale Dienste als auch die Polizei in die Lage versetzt, sowohl notwendige Informationen (über z. B. Gruppenbildungen, Banden, informelle Treffpunkte) zusammenzutragen und zu bewerten als auch rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

b) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im ASD und in der Polizei

Darüber hinaus arbeiten der Kommissariatsleiter des K 12, die Revier- und Stationsleiter der Polizei sowie die Sozialzentrumsleitungen derart zusammen, dass Informationen auch kurzfristig ausgetauscht und sinnvolle Interventionsstrategien entwickelt werden können.

Ein fester Ansprechpartner wird in jedem Sozialzentrum und in der Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende für die Zusammenarbeit mit der Polizei eingesetzt, um die Zusammenarbeit der Revier- und Stationsleiter mit den Sozialzentrumsleitungen zu unterstützen. Die Aufgabe besteht darin, den Kontakt zur Polizei regelmäßig zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass Informationen schnell und unbürokratisch die Leitungen und die betroffenen Sachbearbeiter erreichen.

Die Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende wird sich so organisieren, dass für die vier Revierbereiche jeweils nur ein Ansprechpartner pro Revier benannt wird. Wer das jeweils ist, geht aus einem noch zu erstellenden Organisationsplan hervor.

Bei der Polizei werden die Jugendsachbearbeiter diese Rolle übernehmen.

c) Regelmäßiger Austausch zwischen Polizei und ASD

Die Revier- und Stationsleitungen, die Leiterin der Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität sowie die Zentrumsleitungen stellen sicher, dass zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Organisationen ein regelmäßiger Austausch in Form gemeinsamer Veranstaltungen mindestens einmal jährlich stattfindet.

3. Zusammenarbeit bei Gefährdungstatbeständen

Die Polizei informiert den Allgemeinen Sozialdienst über die ihr bekannt gewordenen Gefährdungstatbestände. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren für Gefährdungstatbestände festgelegt:

a) Täterschaft von Kindern und Jugendlichen

- Gewalttaten von Jugendlichen an Kindern und untereinander
 - Kenntnis über Gruppenbildungen bzw. "Bandenbildungen"
 - unerlaubter Waffenbesitz (nach Einschätzung der Jugendsachbearbeiter)
 - Benutzung von Waffen zu Straftaten
 - Alkohol-/Drogenmissbrauch von Kindern und Jugendlichen
 - Anhäufung bestimmter Straftaten
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es gehäuft auftritt
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es mit Gewalthandlungen verbunden ist; Benutzung von Waffen zu Straftaten
- ⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie gehäuft auftreten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden
- ⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie mit Gewalthandlungen verbunden sind und die Benutzung von Waffen zu Straftaten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden

b) Opfer von Vernachlässigung und Gewalt

- Gewalttaten von Eltern an Kindern und Jugendlichen
- Verdacht auf Misshandlungen oder den sexuellen Missbrauch
- Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben und Hilfe und Unterstützung zur Aufarbeitung dieser Erfahrung benötigen
- Verhältnisse, die auf Vernachlässigung und/oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen schließen lassen
- Gefährdung im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen
- Kleinkinder ohne Beaufsichtigung

c) sonstige Tatbestände

- Bildung von Treffpunkten für Suchtmittelabhängige
- Personen und Paare in verwahrlosten Wohnungen
- Personen, die dringend Unterstützung benötigen
- Einsätze in Wohnungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten und diese wegen einer möglichen oder tatsächlichen Gefährdung dort herausgenommen werden mussten

Bei den unter a) bis c) aufgeführten Sachverhalten handelt es sich um Tatbestände, die in der Praxis immer wieder auftreten und daher unmittelbar zu einer Meldung führen sollten. Die Einschätzung, ob eine Mitteilung an das Amt für Soziale Dienste gegeben

wird, wird nach Würdigung des Einzelfalls durch die Jugendsachbearbeiter/innen und Beamt/innen der Polizei getroffen. Dabei ist zu beachten, dass Häufungen bestimmter Sachverhalte immer zu einer Mitteilung führen sollten, damit eine schnelle Prüfung einer möglichen Reaktion des Amtes für Soziale Dienste erfolgen kann.

4. Formen der Zusammenarbeit

Für die unter 3. genannten Sachverhalte wird eine Zusammenarbeit beider Institutionen mit dem Ziel vereinbart, dass durch gemeinsame Handlungsstrategien möglichst effektiv weiterer Gewaltanwendung durch Eltern, Kinder und Jugendliche entgegengewirkt wird.

a) Unmittelbare Information des Amtes für Soziale Dienste durch die Polizei

Die unmittelbare Information der Polizei an das Amt für Soziale Dienste wird für folgende Sachverhalte vorgesehen:

- Mehrfachtäter und Ersttäter mit besonderen Delikten (insbesondere bei Gewalthandlungen an Personen), wenn in der polizeilichen Vernehmung deutlich wird, dass weitere Hilfen für die Kinder oder die Jugendlichen notwendig erscheinen
- bei polizeilichen Einsätzen im Rahmen schwerer häuslicher Gewalt in Familien

Neben der telefonischen Mitteilung durch die Beamt/innen ist ein **Kurzfax** der Polizei an den ASD vorgesehen.

Inhalt des Kurzfaxes:

- Name und Telefon des Beamten
- Personalien der betroffenen Personen
- Telefon (wenn vorhanden)
- Einsatzteilnehmer/innen der Polizei
- Ankreuzfelder Problemlagen
- evtl. stichwortartige Schilderung
- Einschätzung darüber, ob es sich um
 - ⇒ Intensivtäter und
 - ⇒ delinquente Gruppen (oder Bildung derselben) handelt

Wichtig: Bei Intensivtätern ist es unumgänglich, dass Namen genannt werden, damit ein frühzeitiger Austausch geschehen kann.

b) Rückmeldung des ASD an die Polizei

Die Polizei wird dort, wo es datenschutzrechtlich möglich ist, Informationen durch das Amt für Soziale Dienste über Familien und einzelne Kinder und Jugendliche erhalten, wenn es für die Gestaltung der Hilfe durch das Amt für Soziale erforderlich ist. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren festgelegt:

- a) Gewalt in Familien, soweit anzunehmen ist, dass eine Intervention der Polizei erforderlich werden kann
- b) Hilfen für Kinder und Jugendliche, die durch extreme Straftaten auffallen, wenn bei Interventionen durch die Polizei (Festnahmen, Vernehmungen) eine schnelle gemeinsame Reaktion erfolgen soll
- c) Hilfen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, dass diese dort weglauen werden und ein schnelles Wiederaufgreifen zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist
- d) Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche, wenn es für den weiteren Hilfeverlauf sinnvoll ist und die Betroffenen zustimmen

- e) Sachverhalte, die auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen schließen lassen und eine Intervention der Polizei erforderlich machen

5. Gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz

a) Anwendung der Diversionsrichtlinien

Die Möglichkeiten, die durch die Diversionsrichtlinien entsprechend § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz geschaffen wurden, schnelle Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jugendlichen Straftätern erfolgen zu lassen, sollen besser als bisher ausgeschöpft werden.

b) Möglichkeiten für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit schaffen/nutzen

Das Amt für Soziale Dienste wird die Träger über die Möglichkeiten der Diversionsrichtlinien im Rahmen der Stadtteilarbeit informieren und darauf hinweisen, dass entsprechende Maßnahmen von der Polizei initiiert werden.

Die Polizeidienststellen erhalten vom Amt für Soziale Dienste in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich) eine Auflistung möglicher Träger, die für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit geeignet sind.

Ist nach Ansicht der Polizei dann eine gemeinnützige Arbeit als erzieherische Maßnahme möglich und mit der Staatsanwaltschaft verabredet, kann sie aus dieser Liste einen geeigneten Träger auswählen und mit diesem direkt Kontakt aufnehmen und die Einzelheiten der Ableistung der Maßnahme besprechen.

Um das Verfahren der Überwachung und Rückmeldung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu vereinfachen, wird dem Jugendlichen oder Heranwachsenden ein "Laufzettel" ausgehändigt. Auf diesem wird von der Einrichtung die "erfolgreiche" Ableistung der Maßnahme bestätigt. Der Betreffende soll den "Laufzettel" mit der Bestätigung des Trägers dann wieder an die veranlassende Dienststelle zurückgeben, damit die Staatsanwaltschaft informiert werden kann und die Einstellung des Verfahrens von dort veranlasst wird.

In vielen Fällen wird das Amt für Soziale Dienste nicht weiter an dem Verfahren beteiligt. Lediglich über die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bekommt das Amt für Soziale Dienste dann im Rücklauf über den Sachverhalt Kenntnis. Hier wird eine detailliertere Einstellungsmitteilung durch die Staatsanwaltschaft angestrebt, die über die grundsätzliche Aussage "Einstellung nach § 45 JGG" hinausgeht.

c) Information zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei

Um den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei über die Anwendung der Diversionsrichtlinien zu gewährleisten, wird folgender Standardfall für die Kontaktaufnahme zwischen Polizei und dem Amt für Soziale Dienste definiert:

Unabhängig von der Schwere der Tat hat spätestens nach der 5. Tat, die durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb eines Jahres begangen wird, eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Amtes für Soziale Dienste zu erfolgen, um dann gemeinsam geeignete und erforderliche Maßnahmen zu finden.

Es bleibt weiterhin in das Ermessen des Jugendsachbearbeiters gestellt, auch schon früher den Kontakt zum ASD zu suchen, was z. B. bei schwereren Straftaten auch schon bei einmaliger Tat der Fall sein kann.

Die Unterrichtspflicht des Amtes für Soziale Dienste als Jugendamt entsprechend des SGB VIII nach der Polizeidienstvorschrift 382 bei Gefährdungen Minderjähriger oder in den Fällen, bei denen schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen, bleibt davon unberührt (siehe auch Punkt 3).

d) Weitere Maßnahmen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien

Über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit hinaus, Straftaten Jugendlicher im Rahmen der Diversionsrichtlinien zu "ahnden", werden weitere Möglichkeiten vereinbart:

- Für den Fall, dass kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen in Frage kommen, wird eine Auflistung geeigneter Einrichtungen und Vereine erstellt, die als Empfänger geeignet sind. Beim Gericht sind entsprechende Einrichtungen bekannt. Das Amt für Soziale Dienste wird die Polizei entsprechend unterstützen.
- Für die Durchführung eines förmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches stehen in Kiel die "Brücke Kiel e. V." für Jugendliche und das Amt für Soziale Dienste (JGH-HW) für Heranwachsende zur Verfügung. Die Verfahrensweise dazu ergibt sich aus dem Erlass des Mdl -130 - 32.11 - vom 09.11.1998 über die "Ergänzenden Regelungen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien".
- Die Teilnahme am Verkehrsunterricht ist nach wie vor möglich und kann bei Bedarf vermittelt werden. Durchgeführt wird dieser Unterricht dann durch die Verkehrslehrer der Polizeiinspektion Kiel. Somit wären die Verkehrslehrer auch Ansprechpartner für entsprechende Maßnahmen.

e) Individuell abgestimmte Vorgehensweisen

Ein Kriterienkatalog für anzuwendende Maßnahmen bei Straftaten Jugendlicher wird nicht angestrebt. Der Rahmen ergibt sich inzwischen aus dem Ergänzungserlass zum Diversionserlass.

Zwischen den einzelnen Revieren wird ein Austausch stattfinden, um eine Einheitlichkeit der polizeilichen Reaktionen, insbesondere wenn mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt sind, zu erreichen.

Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziale Dienste in den Sozialzentren stehen den Beamt/innen der Polizei zur pädagogischen Beratung zur Verfügung, wenn Unsicherheiten über einzuleitende Maßnahmen bzw. das Verhältnis der Konsequenz zur Tat besteht.

6. Einrichtung einer Clearingstelle zur Entwicklung von Verfahren in Krisensituationen oder bei Organisationshemmnissen

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verstärkten Zusammenarbeit ist das Amt für Soziale Dienste initiativ geworden und hat eine Clearing- und Kriseninterventionsstelle für schwer delinquente Kinder und Jugendliche eingerichtet. Neben Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft sind hierbei auch das Jugendgericht und Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe einbezogen. Nur wenn alle Stellen eingebunden sind und an einem Strang ziehen, können die Probleme gelöst werden.

In schwierigen oder gar eskalierenden Situationen kommt es nunmehr zu einer unmittelbar zwischen den beteiligten Stellen abgestimmten Problemlösung. In der Landeshauptstadt lassen sich die Probleme mit den Möglichkeiten der örtlichen Jugendhilfe in der Praxis lösen. Leitgedanke soll dabei sein:

“Kein Kind und kein Jugendlicher soll von der Jugendhilfe unversorgt bleiben und möglicherweise etwa zu einer Gefährdung für sich und/oder andere werden.”

Erkennen etwa hier im Einzelfall Polizei und Justiz ein Problem und kommt eine Inhaftierung nicht in Frage, sind sie berechtigt, zur Vermeidung von Konfliktzuspitzungen die neu eingerichtete Clearing- und Kriseninterventionsstelle anzurufen. Wenn dieses Instrument von allen Beteiligten genutzt wird, kann in Kiel auf die geschlossene Heim-erziehung verzichtet werden, weil die Jugendhilfe in der Praxis differenzierte und wirk-same Hilfen bzw. Maßnahmen vorhält.

Die Clearingstelle unter der Geschäftsführung des Amtes für Soziale Dienste tritt sofort zusammen, sobald auf Leitungsebene von einer der beteiligten Stellen ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird. Durch Konsensanstrengung soll eine möglichst gemein-sam getragene Lösung verbindlich werden.

Die Verantwortung im Einzelfall liegt - soweit die Jugendhilfe angesprochen ist - selbst-verständlich weiterhin beim Amt für Soziale Dienste. Die Verpflichtung der Jugendhilfe zur unabhängigen Arbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt dabei unberührt. Auch werden die Datenschutzbestimmungen und das Sozialgeheimnis bei der gemeinsamen Arbeit uneingeschränkt berücksichtigt.

Mit der Einrichtung der Clearingstelle ist eine ganz praktische und pragmatische Heran-gehensweise bei der Lösung in einem äußerst diffizilen Problembereich eingeführt worden, die eine von der fach- und institutionenübergreifenden direkten und unmittel-baren Kooperation eine abgewogenere und vor allem wesentlich schnellere Lösungs-findung ermöglicht.

Kiel, den 8. November 1999

Annegret Bommelmann
Bürgermeisterin
Landeshauptstadt Kiel

Alfred Bornhalm
Leiter
Amt für Soziale Dienste
Landeshauptstadt Kiel

Werner Tanck
Leiter
Polizeiinspektion Kiel